

steuerbeträge des nach Artikel 1 berechtigten Staates in Abzug zu bringen.

### Artikel 3.

Das Einkommen aus Gehältern von Militärpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen wird lediglich in dem Staate besteuert, aus dessen Staatsklassen diese Einnahme fließt.

Wegen Besteuerung der Bundesbeamten entscheiden die in dieser Beziehung bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

### Artikel 4.

Das Einkommen der Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, soweit dasselbe nicht aus Liegenschaften fließt, wird nur an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen besteuert.

### Artikel 5.

Steuerpflichtige, welche in beiden Ländern staatsangehörig sind, werden in beiden Ländern nach den dortigen Gesetzen besteuert.

### Artikel 6.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Requisition der betreffenden Behörden Steuerforderungen des einen Staates gegen die in dem andern Staate sich aufhaltenden Steuerpflichtigen aus deren Vermögen nach den für die Einziehung directer Steuern von den eigenen Staatsangehörigen bestehenden Vorschriften beizutreiben und die eingezogenen Beträge an die betreffenden Steuerklassen abliefern zu lassen.

### Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht jedem der hohen contrahirenden Theile die Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zu.

### Artikel 8.

Allen Staaten des Norddeutschen Bundes steht der Beitritt zu dieser Uebereinkunft jederzeit offen. Dieser Beitritt wird zwischen den betreffenden Staaten durch Austausch von Erklärungen bewirkt, welche in der für die Publication von Gesetzen vorgeschriebenen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

### Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratificirt werden und die Ratificationen sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 16. April 1869.

(gez.) Dr. Weinlig. König. Ambronn.  
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

D

### Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preußen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist man über folgende Punkte einverstanden gewesen:

1. Beide Regierungen behalten sich vor, die Zustimmung der resp. Landtage vor der Ratification einzuholen.

2. Wenn ein Bundesgesetz über die Heimathsverhältnisse, beziehentlich den Unterstützungswohnsitz zu Stande kommen sollte, nach welchem eine Erwerbung des Heimathrechts, beziehentlich des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf eintritt, so soll an die Stelle der in Artikel 1 der Uebereinkunft verabredeten fünfjährigen Frist diejenige Frist treten, welche das Bundesgesetz für die Erwerbung des Heimathrechts, beziehentlich des Unterstützungswohnsitzes feststellt.

Werden während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft bundesgesetzliche Bestimmungen über die Beseitigung der doppelten Besteuerung von Bundesangehörigen erlassen, so tritt sie mit dem Tage außer Kraft, an welchem solche Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Vorstehendes Protokoll soll, was seinen zweiten Punkt anlangt, als durch die Ratification der Uebereinkunft gleichzeitig mit ratificirt angesehen werden.

Berlin, den 16. April 1869.

(gez.) Dr. Weinlig. König. Ambronn.

## II.

### Gesetz,

einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betreffend,  
vom . . . . . 1869.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u., haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende Bestimmungen getroffen:

### § 1.

Gewerbetreibende im Umherziehen.

Die Vorschriften in §§ 41 und 42 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (S. 328 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) werden aufgehoben und es treten dafür wegen Beziehung des Gewerbes im Umherziehen zur Gewerbesteuer 11. Unterabtheilung folgende Bestimmungen in Kraft:

- A. Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, auch ohne vorherige Bestellung Waaren irgend einer Art feilbieten, entrichten 2 bis 40 Thaler jährlich;
- B. Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder in anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkaufe aufkaufen, ingleichen Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts Waarenbestellungen auffuchen, entrichten 2 bis 20 Thaler jährlich;
- C. Personen, welche im Umherziehen gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen öffentlich darbieten, entrichten:
  - a) wenn die gewerblichen Leistungen untergeordneter Beschaffenheit sind, wie bei Scheeren- schleifern, Kesselslickern u., 1 bis 4 Thaler jährlich;
  - b) bei anderen gewerblichen Leistungen, oder bei künstlerischen Leistungen und Schaustellungen 4 bis 50 Thaler jährlich.